

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Benutzungsordnung für die „Vorbergblickhütte“ in Weissach
und die „Waldhütte“ in Flacht**

Fassung vom 10.12.2007



Benutzungsordnung für die „Vorbergblickhütte“ in Weissach und die „Waldhütte“ in Flacht

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Benutzung.....	3
§ 3 Antragstellung.....	3
§ 4 Überwachungsbeauftragter.....	3
§ 5 Anfahrt und Benutzung der Feldwege.....	4
§ 6 Feuerstelle und -holz.....	4
§ 7 Geschirr und andere Gegenstände.....	4
§ 8 Umwelt- und Lärmschutz.....	5
§ 9 Vergabe.....	5
§ 10 Abnahme.....	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 12 Kaution und Gebühren.....	5

Benutzungsordnung

für die „Vorbergblickhütte“ in Weissach und die „Waldhütte“ in Flacht

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Weissach stellt die gemeindeeigenen Hütten, "Waldhütte" in Flacht und die "Vorbergblickhütte" in Weissach, mit den dazugehörenden Einrichtungen (z. B. Parkplatz, Grill) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung.
Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Benutzung

Die Hütten können örtlichen Vereinen und Institutionen zur Benutzung überlassen werden. Auswärtigen oder privaten Antragstellern soll die Benutzung nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden.

Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr und Kostenersatz erhoben (siehe hierzu § 43). Die Überlassung wird durch das Hauptamt oder (für den Ortsteil Flacht) durch den Ortsvorsteher oder einem von ihnen Beauftragten verfügt.

§ 3 Antragstellung

Anträge auf Benutzung der Hütten und der dazugehörenden Einrichtungen sind mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Tag der Benutzung unter Angabe des Grundes bei der Gemeinde Weissach schriftlich einzureichen. Dabei ist der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Sollten dabei in Einzelfällen zusätzlich zur jeweiligen Hütte Einrichtungen erstellt oder sonst verwendet werden (z. B. Zelt), ist dies ebenfalls mit anzugeben und ausdrücklich zu genehmigen.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Hütte ergeht schriftlich. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift und Kautions an den vom Antragsteller Bevollmächtigten (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) ausgegeben. Mit der Antragstellung gelten diese Bestimmungen als anerkannt. Nach Schluss der Veranstaltung sind die Schlüssel unverzüglich wieder zurückzugeben.

§ 4 Überwachungsbeauftragter

Die Gemeinde bestimmt einen Beauftragten, der die Benutzung überwacht, die Hütte und die evtl. zusätzlich benutzten Einrichtungen nach der Veranstaltung abnimmt und ihr dabei etwaige festgestellte Anstände unverzüglich mitteilt. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Anfahrt und Benutzung der Feldwege

Als Zufahrt zu den Hütten kann, sofern dies nicht durch verkehrsbeschränkende Anordnungen eingeschränkt wird, nur die direkte Wegverbindung von Weissach bzw. Flacht dorthin benutzt werden. Dies ist

- (a) für die "Waldhütte" Flacht über die Kreisstraße Flacht/ Mönshelm und bei der Obstanlage links bis zur Schranke;
- (b) für die "Vorbergblickhütte" in Weissach über die Iptinger Straße und den Feldweg Nr. 305 zum Parkplatz ehem. Auffüllplatz Iptinger Straße.

Daneben ist das Befahren der anderen Wald- oder Feldwege nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes erlaubt.

Fahrzeuge sind auf den sich in der Nähe der Hütten befindlichen Parkplätzen abzustellen; eine direkte Zufahrt zur Hütte bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Die Benutzung dieser Zufahrt erfolgt auf eigene Gefahr. Für evtl. Beschädigungen an Fahrzeugen und dgl. übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Zahl der Fahrzeuge ist bei jeder Veranstaltung auf das unbedingt Notwendige für die Versorgung der Veranstaltung zu beschränken.

§ 6 Feuerstelle und -holz

Im Freien darf Feuer nur auf der jeweiligen Feuerstelle vor der Hütte gemacht werden. Entsprechendes Feuerholz ist entweder selbst mitzubringen oder es wird nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt zur Verfügung gestellt. Hierfür kann Kostenersatz erhoben werden.

Das Abschlagen von Bäumen, Büschen, Hecken oder dergleichen zur Versorgung mit Feuerholz sowie das Versorgen mit Feuerholz aus dem Wald ist absolut verboten.

Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Strafanzeige erstattet werden.

Nach Ende der Veranstaltung ist das Feuer auszulöschen und sicherzustellen, dass keinerlei Glut mehr vorhanden ist.

§ 7 Geschirr und andere Gegenstände

Geschirr und ähnliche Gebrauchsgegenstände sind von den Benutzern selbst zu stellen. Wird dies von der Gemeinde gestellt, erfolgt es durch den Beauftragten der Gemeinde an die vom Veranstalter als verantwortlich benannte Person.

Diese ist nach dem Ende der Veranstaltung für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe an den gemeindlichen Beauftragten verantwortlich.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind auf Kosten des Veranstalters zu ersetzen oder fachmännisch zu reparieren.

§ 8 Umwelt- und Lärmschutz

Bei Veranstaltungen aller Art ist auf Wald, Wild und Natur im gebotenen Umfang Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist jede Verunreinigung der Umgebung der Hütten zu unterlassen. Auch unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters.

§ 9 Vergabe

Werden für einen Termin mehrere Veranstaltungen angemeldet, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antrageingangs beim Bürgermeisteramt maßgebend.

Ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Hütten, insbesondere auf Benützung zu einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

§ 10 Abnahme

Die Hütten und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen sind nach der Veranstaltung in tadellosen Zustand an den von der Gemeinde Beauftragten zu übergeben. Die Hütten müssen besenrein, die WC's nass aufgewischt, verlassen werden. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung ist dies entweder durch den Veranstalter oder, sofern dies durch diesen nicht möglich ist, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.

Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft der von der Gemeinde Beauftragte.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Rechtsvorschriften bei den hier genannten Veranstaltungen bei den Hütten kann das Bürgermeisteramt den Veranstalter für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen.

Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

§ 12 Kautions- und Gebühren

Die Gebühren oder sonstige Entgelte für die Benützung der Hütten werden wie folgt festgesetzt:

1. Kautions

Für evtl. Beschädigungen an den Hütten selbst, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Hütten muss der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung bei der

Gemeindeverwaltung eine Kautionsleistung in Höhe von 200,- EUR hinterlegen. Auf die Erhebung der Kautionsleistung kann im Einzelfall auf Antrag verzichtet werden.

Diese wird nach der Bestätigung des Gemeindebeauftragten, dass die Hütte entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wieder zurückgegeben wurde und nach Rückgabe des Hüttenschlüssels, zurückerstattet.

Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen.

2. Gebühren

An Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (a) für die Benützung der Vorbergblickhütte | |
| 1. durch Vereine | 50,00 € |
| 2. durch private Antragsteller | 100,00 € |
| 3. durch auswärtige Antragsteller | 200,00 € |
| 4. pauschal für Nebenkosten | 25,00 € |
|
 | |
| (b) für die Benutzung der Waldhütte Flacht | |
| 1. durch Vereine | 37,50 € |
| 2. durch private Antragsteller | 75,00 € |
| 3. durch auswärtige Antragsteller | 150,00 € |
|
 | |
| (c) pauschal für Reinigung, Beleuchtung und dgl. | 25,00 € |
|
 | |
| (d) Im Falle einer Nichtbenutzung bzw. Absage eines angemeldeten Termins wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von erhoben. | 25,00 € |
|
 | |
| (e) Der in dieser Benutzungsordnung genannte Kostenersatz wird jeweils in der der Gemeinde entstandenen Höhe geltend gemacht. | |
|
 | |
| (f) Sonstiges | |
| Die Hütte muss spätestens am folgenden Tag um 11.00 Uhr geräumt und gesäubert verlassen sein. | |